

<i>SRL-Nummer</i>	837
<i>Titel</i>	Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	23. Februar 2010
<i>Inkrafttreten</i>	1. Mai 2010
<i>Fundstelle</i>	G 2010 39
<i>Änderungen</i>	
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (83KB)

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

vom 23. Februar 2010*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008¹ und § 1 Absatz 2 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995², auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

§ 1 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Merkblätter zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor dem Passivrauchen.

§ 2 *Luzerner Polizei*

Die Luzerner Polizei vollzieht die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere

- a. nimmt sie Meldungen von anderen Behörden und Privaten über den Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen entgegen und trifft die erforderlichen Massnahmen,
- b. erteilt sie Auskünfte über die Umsetzung des Schutzes vor dem Passivrauchen,
- c. entscheidet sie über Gesuche um die Bewilligung, Restaurationsbetriebe als Raucherlokale zu führen.

* G 2010 39

¹ SR 818.31

² SRL Nr. 20

II. Raucherräume und Raucherlokale

§ 3 *Gesuchsunterlagen Raucherlokale*

¹ Dem Gesuch um Bewilligung eines Restaurationsbetriebes als Raucherlokal sind die Pläne mit einer Beschreibung der Räume sowie Angaben über die Fläche und die Belüftung beizufügen.

² Die Luzerner Polizei kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 4 *Belüftung in Raucherräumen und Raucherlokalen*

¹ Für die ausreichende Belüftung von Raucherräumen in Restaurations- und Hotelbetrieben sowie von Raucherlokalen ist § 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbeverordnung) vom 30. Januar 1998³ sinngemäss anwendbar.

² Die übrigen Raucherräume sind mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet, wenn die Frischluftmenge pro Person und Stunde 30–40 m³ beträgt.

III. Schlussbestimmungen

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

³ SRL Nr. 981